Rechtsanwalt Stefan Meußler

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht

Mandanteninformation 17

Beschränkung der Minderjährigenhaftung bei Eintritt der Volljährigkeit

Der Tag der Eintritt der Volljährigkeit ist sicherlich für ein Kind ein positives Ereignis. Man darf nun unbeschränkt Rechtsgeschäfte eingehen, ohne die sorgeberechtigten Eltern beteiligen zu müssen. Das elterliche Erziehungsrecht endet und man ist wahlberechtigt.

Doch der Eintritt der Volljährigkeit hat auch negativen Folgen oder Gefahren:

Mit Eintritt der Volljährigkeit haftet nämlich grundsätzlich das volljährige Kind persönlich und allein für Schulden, die seine Eltern für das Kind während der Zeit der Minderjährigkeit getätigt haben, wie der folgende Fall zeigt:

Eine Familie mit einem 13-jährigen Kind bekommt vor 5 Jahren Hartz IV als Bedarfsgemeinschaft. Aufgrund einer Nebenkostenrückerstattung hebt das Jobcenter zum Teil die bewilligte Sozialleistung auf und fordert die Rückzahlung, die nicht geschieht.

5 Jahre später mit Eintritt der Volljährigkeit des Kindes fordert nun das Jobcenter von dem reichlich entsetzten Kind die Rückzahlung des vorgenannten Betrages. Diese Rückzahlungsforderung ist natürlich nach § 50 Abs. 4 SGB X verjährt, da der diesbezügliche Erstattungsbescheid aus dem Jahre 2012 stammt und insoweit ab Jahresende 2012 eine 4-jährige Verjährungsfrist gilt, so dass die Verjährung zum 01.01.2017 eingetreten ist.

Unabhängig davon hat der Gesetzgeber aber die zugrundeliegende Problematik erkannt und daraufhin den § 1629 a BGB eingeführt.

Danach beschränkt sich die Haftung des inzwischen volljährigen Kindes für Verbindlichkeiten, die die Eltern damals im Rahmen ihrer gesetzlichen Vertretung für das Kind aufgebaut haben, auf das bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandene Vermögen des Kindes. Hat das Kind aber an dem Tag, wo es 18 Jahre alt geworden ist, kein Vermögen, entfällt damit die diesbezügliche Haftung.

Diese gesetzgeberische Grundentscheidung, die der Gesetzgeber auf Basis eines diesbezüglichen Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 13.05.1986 getroffen hat, gilt nicht nur im Zivilrecht, sondern umfassend, insbesondere auch im Bereich des SGB II und führt dazu zum Wegfall der vorgenannten Forderung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Meußler

Rechtsanwalt
Schwerpunkt Familienrecht

Stefan Meußler
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Familienrecht

Tel. 0451 – 7063587
Fax 0451 – 7074352
Mail info@rechtsanwalt-meussler.de
Web www.rechtsanwalt-meussler.de

Weitere Tätigkeitsbereiche

- Erbrecht
- Arbeitsrecht
- Strafrecht

Interessenfelder

- Verkehrsrecht
- Bußgeldrecht

Mitglied in den ARGEn des DAV
für Familienrecht und Erbrecht

Bürozeiten

- Mo. – Fr. 9 – 12 Uhr
- Mo. – Do. 15 – 17 Uhr
- Fr. nachmittags geschlossen
- Sondertermine nach Vereinbarung

Gerichtsfach 20

Konto

- Geschäftskonto
  Deutsche Bank Lübeck AG
  IBAN: DE61 2307 0700 0143 3150 00

- Anderkonto
  Kreissparkasse
  Herzogtum Lauenburg
  IBAN: DE39 2305 2750 0085 0352 28

In Bürogemeinschaft mit

- Frau Rechtsanwältin Meliha Karatas
  Tätigkeitsschwerpunkte:
  Ausländerrecht, Mietrecht,
  Arbeitsrecht
  Tel. 0451-7 06 35 87
  Fax 0451-70 74 352
  Mail info@kanzlei-karatas.de